

Prüfen Sie Ihre Kasse ! Was ist erlaubt / Was ist verboten? Kurzübersicht per Tabelle

Welche Kasse oder Kassenlösung ist zur Zeit vorhanden? - Unter die KassenSichV fallen auch Warenwirtschaftssysteme mit integriertem Barverkauf - Es kommt auf die Art und das Erwerbsdatum an		erlaubt bis 31.12.2019 verboten ab 1.1.2020	erlaubt bis 30.9.2020 verboten ab 1.10.2020	erlaubt bis 31.3.2021 verboten ab 1.4.2021	erlaubt bis 31.12.2022 verboten ab 1.1.2023	nach 2023
1	offene Ladenkasse manuell geführt. Kassenzettel, Liste, genaue Kasseninventur, alles auf Papier Es darf keine elektronische oder mechanische Kasse eingesetzt werden !	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt
2	Kasse ohne TSE (PC basierende Systeme und Kassen sind dabei ausdrücklich ausgenommen) - erworben zwischen dem 25.11.2010 und dem 31.12.2019 - und keine TSE anschließbar	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X verboten
3	Kasse ohne TSE - erworben vor dem 25.11.2010 oder erworben nach dem 31.12.2019	X verboten	X verboten	X verboten	X verboten	X verboten
4	Kasse einschließlich Warenwirtschaft mit integriertem Barverkauf - TSE-Bestellung mit Lieferengpass nachweisbar (Bedingungen je nach Bundesland beachten)	X erlaubt	X erlaubt	? Bundesland	X verboten	X verboten
5	Kasse einschließlich Warenwirtschaft mit integriertem Barverkauf entsprechend DSFinV-K mit TSE nach KassenSichV	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt	X erlaubt

1) Die offene Ladenkasse (Zigarrenkiste) ist erlaubt, aber durch die Belegpflicht je nach Branche nahezu unmöglich. Was ist die Art (Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände. Reicht Fahrradteile, oder muss es Bereifung oder Sattel sein?

2) Rechnung Datum / in Betrieb genommen, unklarer Begriff „erworben“.

3) Seit dem 1.1.2020 ist Werbung, Verkauf oder die Inbetriebnahme neuer Kassen ohne TSE laut Bundesgesetz verboten.

4) Reicht es einfach eine nicht lieferbare TSE zu ordern? Wie reagiert ein Prüfer, wenn diese Tatsache nach 4-5 Jahren auffällt und zweifelsfrei nachweisbar ist? Aus Fahrlässigkeit kann Vorsatz werden.

5) Problemlos und sicher ist eine Kasse mit TSE und entsprechend der DSFinVK mit sinnvollen Bezeichnungen entsprechend der Bonpflicht. Eine Warenwirtschaft ist dagegen ist nicht vorgeschrieben.

Unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html> finden Sie die komplette Information des BMF

Folgend ein Ausschnitt aus der Einführung seitens des Bundesfinanzministerium (BMF):

„Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht zum 1. Januar 2020 stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016, das „Kassengesetz“, führte die Pflicht zur Ausgabe von Belegen zum 1. Januar 2020 ein.“

Als Kassenanbieter, der bereits seit 2016 beim BMF am Verfahren beteiligt war und bereits 2019 wichtige Teile in seine Software integriert hatte, begrüßen wir, dass das BMF schwarze Schafe im Bereich der Kassensoftware aussortieren wird. Für Kassenanbieter wie uns war zwischen 2016 und 2019 auch ausreichend Zeit vorhanden. Allerdings hat das BMF den Aufwand für die Hersteller der TSE durch die vorgeschriebene Zertifizierung unterschätzt. Daher hat das BMF per Erlass bis Oktober 2020 die im Gesetz verankerten Strafen und Folgen unter Bedingungen bei Betriebsprüfungen ausgesetzt. Dieser Erlass ist im ganzen Bundesgebiet zu beachten.

Zwischenzeitlich sind gesetzeskonforme lokale TSE in ausreichender Zahl lieferbar. Allerdings gibt es zur Zeit (7.8.2020) noch keine Zertifizierung für Cloud-Lösungen. Auch der Druck einiger großer Handelsketten, die ganze Kassensysteme per eigener Cloud-TSE kostengünstig verwalten möchten, hat das BMF nicht zu einer Änderung veranlasst. Allerdings haben kürzlich einige Bundesländer intern die eigenen Finanzämter angewiesen, unter bestimmten Voraussetzungen bis 1.4.2021 keine Sanktionen zu verhängen. Waren schon die bundesweit gültigen Verordnungen des BMF im Einzelfall kompliziert, so sind nun 16 unterschiedliche Meinungen der Bundesländer zu interpretieren. Die Presstexte seitens der Politiker sind weder verbindlich noch genau. Auch bei den bisher bekannten Schreiben an die Finanzämter sind die Bedingungen unterschiedlich.

Bei aller auch berechtigter Kritik am teilweise chaotischen Verfahren sehen wir auch Positives:

Der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung durch die (DSFinV-K) führen endlich zu einer erheblich größeren Rechtssicherheit für Anwender und Kassenanbieter.

Obige Tabelle wurde nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr auf Vollständigkeit erstellt, sie kann die Beratung und die Prüfung durch die eigene Steuerberaterin oder den Steuerberater nicht ersetzen. Auch die DSFinV-K wurde bereits seit Januar mehrfach geändert und erfordert laufend Prüfungen durch die Hersteller und Steuerberater.

Es kommt immer auf den Einzelfall an. Insbesondere zu den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer für eine Fristverlängerung empfehlen wir eine schriftliche, rechtssichernde Prüfung des Einzelfalles durch die Steuerberater.

Serviceinformation: Unter <https://www.velodata.de/33> finden Sie weitere Informationen.

VELODATA

Rückfragen und Anmerkungen bitte an Dieter Koll, VELODATA GmbH Mail: vertrieb@velodata.de Tel: 02402 903020

Braucht Ihre Warenwirtschaft eine TSE ? Was ist erlaubt / Was ist verboten? Kurzübersicht per Tabelle

Unter die KassenSichV fallen auch Warenwirtschaftssysteme mit integriertem Barverkauf. Dann muss eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) eingesetzt werden sowie eine Datenspeicherung entsprechend der DSFinV-K erfolgen.		TSE = KassenSichV konform !
1	Warenwirtschaft in Form einer Lagerkartei - Abverkäufe werden manuell z.B. anhand der Kassensbons oder Lieferscheine eingetragen	TSE nicht erforderlich
2	Warenwirtschaft - wie vor, Bestandsminderungen werden in einem getrennten unabhängigen System an anderen Arbeitsplätzen (auch Kasse unter Beachtung der KassenSichV mit TSE) erfasst und später per Schnittstelle (Datei) übertragen.	TSE nicht erforderlich
3	Warenwirtschaft mit Faktura. Rechnungsschreibung erfolgt ausschließlich an Kunden mit voller Anschrift. (Buchung > Debitor an Erlöse) Diese Rechnungen werden in der Regel später unbar z.B. per Überweisung bezahlt. (Buchung > Bank an Debitor) Einzelne Barzahlungen, insbesondere wenn die Barentscheidung später anderweitig unabhängig von der Faktura erfolgt, sind möglich. (Buchung > Kasse an Debitor / EC an Debitor) Der Zahlvorgang muss der KassenSichV entsprechen und per Buchhaltung nachvollziehbar bleiben.	TSE nicht erforderlich
4	Warenwirtschaft wie vor mit Faktura. Es erfolgen Abverkäufe an nicht namentlich erfasste Kunden - (z.B. per Laufkunde für Barverkäufe)	TSE erforderlich
5	Warenwirtschaft wie vor mit Faktura. Es werden Bon's oder andere Belege mit Titel Barverkauf geschrieben .	TSE erforderlich
6	Warenwirtschaft mit Faktura. Es wird ein Kassensbuch oder Barverkaufsbericht erstellt oder auch weitere Kassenfunktionen integriert.	TSE erforderlich

1-6) Alle Warenwirtschaftssysteme unterliegen der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).

1) Bei diese Abwicklung ist der manuelle Aufwand, die Erfassung aller Barbelege extrem hoch.

2) Relativ selten, da das Kassensystem eine entsprechende Datenhaltung mit Verknüpfungsmöglichkeit, z.B. per EAN erfordert. (Theoretisch vKASSE4 mit externer Warenwirtschaft)

3) Solche Systeme werden besonders im Bauhandwerk eingesetzt, da je nach Leistung eine Barzahlung einige steuerliche Nachteile für den Kunden bringt. Üblich auch bei einigen markengebundenen Kfz-Betrieben. Sowohl im Teilverkauf als auch in der Werkstatt ist der Fahrzeugschein die Grundlage der Abwicklung. Eine Kundenadresse ist dann notwendig und auch verfügbar. Zum Zeitpunkt der Auftragserfassung oder Abwicklung der Artikel oder Leistungen wird nicht über den Zahlweg entschieden, sondern eine offene Rechnung an den mit Namen und voller Adresse bekannten Kunden erstellt. Handelt es sich um wenige Barverkäufe, ist sogar eine offene Ladenkasse (Block + Kugelschreiber) nicht nur legitim, sondern kann auch sinnvoll sein.

4-6) Üblich und sinnvoll sind diese integrierten Systeme in Branchen, die einen hohen Anteil an Laufkunden im Ladengeschäft haben.

Unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html> finden Sie die komplette Information des BMF.

Folgend ein Ausschnitt aus der Einführung seitens des Bundesfinanzministerium (BMF):

Besteht in einem Fakturasystem oder einem Fakturamodul die Möglichkeit, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen, verfügt es über eine Kassenfunktion im Sinne der Nr. 1.2 des AEA0 zu § 146a. D.h., dieses darf nur In-Verkehr gebracht werden, sofern es über die Möglichkeit zur Anbindung einer TSE verfügt (siehe Nr. 11.2 des AEA0 zu § 146a AO).

„Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht zum 1. Januar 2020 stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016, das „Kassengesetz“, führte die Pflicht zur Ausgabe von Belegen zum 1. Januar 2020 ein.“

Obige Tabelle wurde nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr auf Vollständigkeit erstellt. Sie kann die Beratung und die Prüfung durch die eigene Steuerberaterin oder den Steuerberater nicht ersetzen. Auch bei einer Warenwirtschaft sind Betriebe beim Barverkauf mit TSE nach KassenSichV immer auf der sicheren Seite.

Es kommt auf den Einzelfall an. Insbesondere zur sicheren Abgrenzung: „Bei welcher innerbetrieblichen Einsatzart muss die eingesetzte Warenwirtschaft der KassenSichV entsprechen“; empfehlen wir eine schriftliche, rechtssichernde Prüfung durch die eigene Steuerberaterin/Steuerberater.

Serviceinformation: Unter <https://www.velodata.de/33> finden Sie weitere Informationen.

VELODATA

Rückfragen und Anmerkungen bitte an Dieter Koll, VELODATA GmbH Mail: vertrieb@velodata.de Tel: 02402 903020